

Themenbereich:
(§ 6 Abs. 18)

**Transportversicherung, Sonderzweige
und Verkehrshaftungsversicherung**

Aufgabe 1

Für die Firma Dieter Bolan besteht bei Ihrer Versicherungsgesellschaft eine Transport-Generalpolice. Der Firmeninhaber, Herr Bolan, fragt an, welche Kosten im Rahmen seiner Transport-Generalpolice mitversichert gelten.

- a) Informieren Sie Ihren Kunden über die nach den zugrunde liegenden DTV Güter 2000/2004 (Volle Deckung) versicherten Kostenpositionen und die Kostenpositionen, die durch Vereinbarung zusätzlicher DTV-Klauseln eingeschlossen werden können.
- b) Bilden Sie für jede Kostenposition ein kurzes Beispiel zur Erläuterung.

Lösungshinweise Aufgabe 1

a)	b)
– Havarie Grosse Beiträge	Kostenbeteiligung zur Rettung von Schiff und/oder Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr
– Schadenabwendung	Verbesserung/Ausbesserung der Verpackung
– Minderung	Schadenminderung: Trocknungskosten bei Schäden durch Nässe
– Feststellungskosten	Sachverständigenkosten
– Kosten durch Umladung	Nach einem Schaden muss die Ladung auf ein anderes Fahrzeug umgeladen und zwischengelagert werden.
– Weiterbeförderung	die Mehrkosten für die Weiterbeförderung mit einem anderen Transportmittel
– Bergungskosten Einschluss nach Vereinbarung gemäß Klausel	Ware muss nach einem Lkw-Unfall von der Straße entfernt werden.
– Beseitigungskosten durch Sondervereinbarung gemäß Klausel	Total beschädigte Baustoffe müssen auf der Sonderdeponie beseitigt werden.
– Bewegungskosten durch Sondervereinbarung gemäß Klausel	Nach einem Leitungswasserschaden muss die versicherte Maschine anderweitig eingelagert werden. Für die Auslagerung ist ein Mauerdurchbruch erforderlich, da durch den Wasserschaden sich das Rolltor nicht öffnen lässt.
– Schutzkosten durch Sondervereinbarung gemäß Klausel	Präparieren von anderem eingelagertem Gut (nicht versicherte Güter) als Schutzmaßnahme gegen Feuchtigkeit

Hinweis:

Es können auch andere Beispiele für die Kostenpositionen genannt werden.

Aufgabe 4

Die Spedition Lagerped in Heinsberg lagert in deren eigenen Lagerräumen im Rahmen eines Lagervertrages 2.000 Stück hochwertige Flachbildschirme eines Elektronikfachhändlers für den Zeitraum eines halben Jahres ein.

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Geschäftsbedingungen.

- a) Auf welchen gesetzlichen Vorschriften basiert dieses Lagergeschäft zwischen dem Einlagerer und dem Lagerhalter?
- b) Welche Pflichten hat der Lagerhalter bzw. der Einlagerer aus dem Lagervertrag?
- c) Beschreiben Sie die Haftung des Lagerhalters und stellen Sie dabei den Unterschied zum übrigen Frachtrecht heraus.
- d) Stellen Sie die Vorteile dar, die die Vereinbarung von AGBs in Form der ADSp für den Lagerhalter in Bezug auf die Haftung hat.

Lösungshinweise Aufgabe 4

- a) Das HGB „6. Abschnitt Lagergeschäft“ regelt das Lagerrecht bezüglich der Aufbewahrung des dem Lagerhalter vom Einlagerer übergebenen Gutes.
- b) Der Lagerhalter wird verpflichtet, das Gut zu lagern und aufzubewahren (§ 467 Abs. 1 HGB), der Einlagerer hat die vereinbarte Vergütung zu zahlen (§ 467 Abs. 2 HGB). Auf Verlangen des Einlagerers ist der Lagerhalter verpflichtet, das Gut zu versichern.
- c) Die Haftung des Lagerhalters ist eine auf vermutetem Verschulden beruhende Obhutshaftung, die nur Güterschäden abdeckt (§ 475 HGB). Der Zeitraum der Obhut des Lagerhalters erstreckt sich von der Übernahme des Gutes bis zur Auslieferung an den Einlagerer oder einen sonstigen Berechtigten. Der Schadenbegriff des § 475 HGB ist auf die Fälle von Verlust und Beschädigung (= Substanzveränderung) begrenzt. Lediglich über das Rechtsinstitut pVV (positive Vertragsverletzung) können Ansprüche auf Vermögensschäden wegen Nichterfüllung einer Nebenpflicht hergeleitet werden. Hierin unterscheidet sich das Lagerrecht deutlich vom übrigen Frachtrecht. Eine Haftungsbegrenzung sieht das HGB an dieser Stelle nicht vor.
- d) Vorteil der Vereinbarung der ADSp ist die Haftungsbegrenzung bei der verfügbaren Lagerung:

Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt

- auf 5 € für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung,
- höchstens 5.000 € je Schadensfall;

besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Istbestand des Lagerbestandes, so ist die Haftungshöhe auf 25.000 € begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadensfälle.

Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf € 2 Mio. je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.